AUTONOMER TARIF

FÜR EINZELVERANSTALTUNGEN

(gemäß § 25 des Verwertungsgesellschaftengesetzes, BGBl Nr. 112/1936)

Verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung"

Nr. 272 vom 23. November 1976, Nr. 285 vom 10. Dezember 1981

Nr. 246 vom 21. Oktober 1988, Nr. 246 vom 23. Oktober 1990

Nr. 245 vom 21. Oktober 1992, Nr. 243 vom 20. Oktober 1994

Nr. 248 vom 25. Oktober 1996, Nr. 246 vom 23. Oktober 1998

Nr. 204 vom 23. Oktober 2000 Nr. 206 vom 20. Oktober 2004

**1)** Die nachstehend angeführten Beträge gelten für je eine Veranstaltung **ohne Publikumstanz** und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fassungsraum des Lokales,**  **Gartens, Hofes** | **Faktor je EURO** | **Mindestsätze bis**  **Eintritt EURO 0,85** |
| **Personen** |  | **€** |
| - 100 | 10,50 | 8,93 |
| 101 - 150 | 16,80 | 14,28 |
| 151 - 200 | 23,10 | 19,64 |
| 201 - 300 | 29,40 | 24,99 |
| 301 - 400 | 35,70 | 30,35 |
| 401 - 500 | 42,00 | 35,70 |
| 501 - 600 | 48,30 | 41,06 |
| 601 - 700 | 54,60 | 46,41 |
| 701 - 800 | 60,90 | 51,77 |
| 801 - 900 | 67,20 | 57,12 |
| 901 - 1000 | 73,50 | 62,48 |
|  |  |  |
| Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um | 6,30 | 5,355 |

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 0,85** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (3) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Für Veranstaltungen **mit** **Publikumstanz** gelten die folgenden Sätze:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fassungsraum des Lokales,**  **Gartens, Hofes** | **Faktor je EURO** | **Mindestsätze bis**  **Eintritt EURO 0,85** |
| Personen |  | **€** |
| - 100 | 19,95 | 16,96 |
| 101 - 150 | 31,92 | 27,13 |
| 151 - 200 | 43,89 | 37,31 |
| 201 - 300 | 55,86 | 47,48 |
| 301 - 400 | 67,83 | 57,66 |
| 401 - 500 | 79,80 | 67,83 |
| 501 - 600 | 91,77 | 78,00 |
| 601 - 700 | 103,74 | 88,18 |
| 701 - 800 | 115,71 | 98,35 |
| 801 - 900 | 127,68 | 108,53 |
| 901 - 1000 | 139,65 | 118,70 |
|  |  |  |
| Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um | 11,97 | 10,175 |

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **€ 0,85** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (3) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Veranstaltungen, die vor Erwerb der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Unter Fassungsraum sind alle bei einer Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten zu verstehen.

Bei einer Veranstaltung ohne Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der einzelnen Preiskategorien, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 10% des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 10% wird er für die Berechnung nicht herangezogen.

Bei einer Veranstaltung mit Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der beiden höchsten Preis-Kategorien und der niedrigsten Preis- Kategorie, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 30% des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 30% wird er für die Berechnung des Durchschnittes auf 30% des höchsten Eintrittspreises fiktiv erhöht.

Eintrittspreise bzw. Durchschnittseintrittspreise, welche keinen vollen EURO-Betrag ergeben, werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf den nächsten vollen EURO-Betrag aufgerundet.

Das Aufführungsentgelt ist in der Weise zu errechnen, indem man den in der jeweiligen Fassungsraumzeile angegebenen „Faktor je EURO“ mit dem Eintrittspreis multipliziert.

Unter Eintrittspreis sind jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie zB Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden usw.

Zur Berechnung des Aufführungsentgeltes kann nur der Preis derjenigen Eintrittskarten herangezogen werden, deren Auflagenzahl mindestens 10% der Gesamtauflage beträgt und der Öffentlichkeit gegenüber, also in der Regel auf Kassa- Aushängen, Plakaten, in Zeitungen, Prospekten uä., angekündigt wird. Wenn die Anzahl der Eintrittskarten, deren Auflagenzahl in den einzelnen Kategorien weniger als 10% der Gesamtauflage beträgt, sich auf mindestens 1/4 (25%) der Gesamtauflage (sofern diese nicht über dem Fassungsraum liegt) beläuft, werden auch diese Eintrittskarten zur Berechnung herangezogen.

Falls die Anzahl der verkauften Eintrittskarten den Fassungsraum übersteigt, erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes in der Weise, dass zunächst das tarifmäßige Aufführungsentgelt aufgrund des Fassungsraumes und des arithmetischen Mittels der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien berechnet wird. Hierzu kommt ein Zuschlag, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 10% und bei Veranstaltungen mit Publikumstanz 14% der Brutto-Einnahmen beträgt, welche aus dem Verkauf derjenigen Eintrittskarten resultiert, deren Anzahl den Fassungsraum übersteigt. Die Berechnung der Brutto-Einnahmen erfolgt in der Weise, dass der durchschnittliche Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten multipliziert wird.

**2)** Bei Einzelveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld 1/5 (20%) dieses Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

**3)** Verschiedentlich werden bei Veranstaltungen, die - mit den Musikdarbietungen in Zusammenhang stehenden - Kosten nicht bzw. nicht nur durch einen Eintrittspreis (Regiebeitrag, Festabzeichen usw.), oder durch nicht genau in der Höhe feststellbare Spenden, oder in einer anderen Form oder Bezeichnung gedeckt. Wenn nun die Höhe der Kosten solcher Veranstaltungen in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Anwendung des Tarifes bei freiem Eintritt ergeben würde, so muss nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgegangen werden, weil die AKM gemäß § 3 Abs (2) VerwGesG für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen ein angemessenes Entgelt zu beanspruchen hat.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet, 10% und, falls Publikumstanz stattfindet, 14% des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand **€ 120,00** übersteigt. Übersteigt dieser Aufwand **€ 120,00** nicht, so erfolgt die Berechnung nach dem Autonomen Tarif, Abs (1). Sollten Musiker oder Künstler ohne Honorar auftreten, oder finden mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen.

**4)** Für Einzelveranstaltungen ist die Aufführungsbewilligung bei der AKM in der Weise zu erwerben, dass die betreffende Veranstaltung mit einer von der AKM aufgelegten Anmeldekarte, welche genau auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen ist, so rechtzeitig angemeldet wird, dass diese Anmeldung mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Tage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bzgl. der Bemessungsgrundlage nicht erzielt werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen, oder der von der Geschäftsstelle anhand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen. Sollte ein Irrtum in der Berechnung seitens der Geschäftsstelle vorgelegen sein, ist dem Veranstalter die Differenz zurückzuzahlen. Ergibt sich nachträglich, dass die Angaben des Veranstalters bei Erwerbung des Aufführungsrechtes zum Nachteil der AKM unrichtig waren, so hat er den sich daraus ergebenden Restbetrag zu bezahlen, sowie für den durch die unrichtigen Angaben entstandenen Schaden, insbesondere für etwaige Erhebungs- und Kontrollkosten, aufzukommen. In allen Fällen, in denen eine Differenz lediglich über die Bemessungsgrundlage besteht, kann nach der Veranstaltung die etwaige Einwendung, dass keine geschützten Werke aufgeführt wurden, oder dass aus einem sonstigen Grund die Aufführungen nicht tantiemenpflichtig gewesen seien (insbesondere § 53 UrhG), nicht erhoben werden.

**5)** Die Anmeldekarten sind bei allen Geschäftsstellen der AKM und Gemeindeämtern erhältlich.